

## Merkblatt

### zur Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz zur Gewährung von Soforthilfen für Schäden infolge des Hochwassers Mai/Juni 2013 in der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei (Soforthilferichtlinie Land- und Forstwirtschaft 2013)

#### Teil C Zuschüsse für Unternehmen der Aquakultur

#### Warum wird gefördert?

Die Flutkatastrophe im Mai/Juni 2013 hat in mehreren Thüringer Aquakulturbetrieben Schäden in unterschiedlichem Ausmaß verursacht.

#### Was wird gefördert?

Beseitigung von Schäden, die unmittelbar durch das Hochwasser Mai/Juni 2013 entstanden sind. Als Schäden gelten:

- Einkommensverlust durch Schädigung/Verlust des Naturalertrags (Fischverluste)
- Ausgaben für Reparaturen an Wirtschaftsgütern des Sachanlagevermögens
- die Ersatzbeschaffung **bis zur Höhe des Zeitwertes** des untergegangenen Wirtschaftsgutes (lt. Buchführungsunterlagen)
- die Wiederbeschaffung von Fischen sowie Vorräten und Lagerbeständen (Futter u.a.)
- Wiederherstellungsaufwendungen incl. Aufräumarbeiten auf Produktions- und Gebäudeflächen
- Nebenkosten der Schadensermittlung

Wirtschaftsgüter sind Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, Maschinen und Geräte.

#### Wer wird gefördert?

Unternehmen der Aquakultur mit Sitz in Thüringen

#### Wie viel wird gefördert

Bis zu 50 % des festgestellten Gesamtschadens.

Die Mindestschadenshöhe im Unternehmen muss 2.000 € betragen.

#### Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

- Schäden an Wohngebäuden und an nicht zum Unternehmen gehörenden gewerblich genutzten Gebäuden,
- Schäden, die von anderen Förderrichtlinien (bspw. ThürRL Soforthilfe Thüringen) abgegolten sind,
- Eigenleistungen,
- entgangener Gewinn, Produktions- oder Verdienstausschlag,
- Schäden, die durch Dritte (bspw. Versicherungen, andere Hilfsprogramme oder Spenden) abgegolten werden,
- Wertminderung des Anlagevermögens,
- Mehrwertsteuer,
- gewährte Skonti.

### Ab wann wird gefördert?

Die Antragstellung beginnt am 01.07.2013 und endet am 30.10.2013.

Im Falle einer **existenziellen Notlage** können Soforthilfen, die **bis spätestens 17.07.2013** zu beantragen sind, kurzfristig ausgereicht werden. Als Nachweis ist ein gesonderter Liquiditätsplan nach Anforderung der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

### Wo beantrage ich Hilfe?

**Aquakultur Unternehmen** senden Ihren Antrag mit den Anlagen und begleitenden Unterlagen an die Thüringer Aufbaubank.

### Wie erfolgt die Schadensfeststellung?

Die Schadensfeststellung erfolgt auf einzelbetrieblicher Ebene durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten (öbv) Fischereisachverständigen.

Öffentlich bestellte und vereidigte Fischereisachverständige in Thüringen sind nachfolgend benannte Personen:

Titel	Name, Vorname	Geschäftsadresse	Bestellungsgebiet
Diplom-Fischereiing.	Frohberg, Reinhard	Bäckergasse 15 99894 Friedrichroda Tel.: (03623) 200 134 Fax: (03623) 308 876 E-Mail: frohberg-fgd@gmx.de	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben, Fischkrankheiten und Gewässer
Diplom-Fischereiing.	Görlach, Jens	Vogelhofstraße 5 98553 Schleusingen Tel.: (036841) 47 700 E-Mail: jens.goerlach@freenet.de	Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben, Fischkrankheiten und Gewässer
Diplombiologe	Schmalz, Wolfgang	Koppewiese 2 98553 Breitenbach Tel: (036841) 55 932 E-Mail: info@fluss-im-netz.de	Fischkrankheiten und Gewässer, Gewässerschutz
Diplombiologe/ Binnenfischer	Wagner, Dr. Falko	Sandweg 3 07745 Jena Tel: (03641) 63 77 45 E-Mail: falko.wagner@igf-jena.de	Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen, Gewässerschutz

Schäden an Wirtschaftsgütern sowie Wiederherstellungsaufwendungen (ohne Eigenleistungen!) können durch Kostenvoranschläge, Rechnungen bzw. Angabe des Zeitwertes (siehe Antragsunterlagen) oder durch Gutachten von Sachverständigen des entsprechenden Fachgebietes nachgewiesen werden. Diese Unterlagen sind Bestandteil des durch den öbv Fischereisachverständigen zu erstellenden Gesamtgutachtens.

Die Liste aller Sachverständigen finden Sie unter dem Link:

[http://www.thueringen.de/imperia/md/content/lwasom/microsoft\\_word\\_liste\\_sv\\_staatsanzeiger\\_mai\\_2013.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/lwasom/microsoft_word_liste_sv_staatsanzeiger_mai_2013.pdf)

Die Aufwendungen der Schadensfeststellung durch Gutachten sind Bestandteil des Gesamtschadens.

### **Was muss ich beachten?**

Auf den einzelnen Antragsanlagen ist die **Bestätigung der Betroffenheit** von hochwasserbedingten Überschwemmungen bei der zuständigen Kommunalverwaltung oder der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Es können nur **Rechnungen** anerkannt werden, deren Rechnungsdatum **nach Eintritt des Schadensereignisses** liegt.

Sofern die Gesamtzuwendung ohne die Zuwendung für den Einkommensverlust durch Schädigung/Verlust des Naturalertrags **100.000 €** übersteigt, findet die Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung, d.h. **die VOB/VOL ist für die Ziffern 3.2 bis 3.5** des Antragsformulars anzuwenden!

Alle Antragsangaben unterliegen ggf. einer **Überprüfung vor Ort**. **Nicht** durch betriebliche Unterlagen **nachweisbare Angaben**, die Grundlage für die Gewährung der Hochwasserhilfe waren, führen zum Teil- oder Vollwiderruf und zur **Rückforderung!**

### **Warum muss eine De-minimis Erklärung abgegeben werden?**

Die Beihilfe unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24.07.2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor, wonach der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle (Thüringer Aufbaubank) alle Zuwendungen, die er im maßgeblichen Dreijahres-Zeitraum erhalten hat, angeben muss. Übersteigt die Summe der Zuwendungen einschließlich der Zuwendungen für die Hochwasserhilfe den De-minimis-Höchstbetrag von 30.000 EUR, ist eine Einzelfallnotifizierung (Genehmigung) durch die EU vor Bewilligung erforderlich.

Die Förderung aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und Fischwirtschaft in Thüringen (ThürStAnz Nr. 36/2008 S. 1563-1568) aus Mitteln des Europäischen Fischereifond (EFF) unterliegt **nicht** der De-minimis-Verordnung und **braucht nicht** angegeben werden.

Erhaltende Ausgleichszahlungen für Schäden durch Fischprädatoren in Aquakulturanlagen sind jedoch zu benennen.

### **Wann und wo erfolgt die Bewilligung der Hochwasserhilfen?**

Die Thüringer Aufbaubank ist die Bewilligungsstelle.

Die Bewilligung beginnt zeitnah nach Antragseingang mit den Anträgen, für die eine existentielle Notlage nachgewiesen wurde.

### **Wann und wie erfolgt die Auszahlung der Hochwasserhilfen?**

Alle mit der Antragstellung **zweifelsfrei nachgewiesenen** Schäden werden mit Bestandskraft der Bewilligung **sofort** ausgezahlt, wenn der de-minimis-Höchstbetrag in Höhe von 30.000 EUR innerhalb von drei Jahren für das Einzelunternehmen nicht überschritten ist.

Kann die Schädigung bzw. der Fischverlust noch nicht abschließend bestimmt werden, erfolgt die Auszahlung des auf den Einkommensverlust entfallenden Anteils der Zuwendung nach Vorlage des Nachweises aufgrund des Abfischergebnisses und abschließender Feststellung der Schadenshöhe.

Mittels subventionserheblicher Erklärung des Zuwendungsempfängers wird die tatsächliche Schadenshöhe mitgeteilt. Diese ist bei ggf. durchzuführenden Kontrollen vor Ort durch betriebliche Unterlagen zu belegen.

Erfolgte die Bewilligung unter Berücksichtigung von Kostenvoranschlägen, ist zur Auszahlung die Vorlage der Rechnung erforderlich. Hier ist die 2-Monatsfrist nach Ziffer 1.3 der ANBest-P zu beachten (Bezahlung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung der Zuwendung).

Es sind bis zu 3 Abschlagszahlungen möglich. Die Auszahlungen können bis 31.03.2014 erfolgen.

**Wie und wann ist die Verwendung der Hochwasserhilfe nachzuweisen?**

Innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Teilauszahlung ist ein Verwendungsnachweis gemäß ANBest-P vorzulegen. Dieser besteht aus:

- Sachbericht
- zahlenmäßigem Nachweis
- der Schädigung bzw. der Fischverluste (Ziffer 3.1 des Antrages)
- der Ausgaben zur Beseitigung der hochwasserbedingten Schäden (Ziffern 3.2 - 3.5 des Antrages) durch Rechnungen und Zahlungsnachweise im Original.